

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem

FACHVERBAND DER TEXTILINDUSTRIE ÖSTERREICHS

einerseits und dem

ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

andererseits.

Artikel I

Der Kollektivvertrag gilt

- räumlich: Art. II –V für alle Bundesländer der Republik Österreich mit Ausnahme Vorarlbergs;
Art. VI – VII für alle Bundesländer der Republik Österreich
- fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der Textilindustrie, ausgenommen jene, die der Fachgruppe der Stickereiindustrie Vorarlbergs angehören; für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vorgenannten Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;
- persönlich: für alle jene, dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

Artikel II

Ist – Gehaltserhöhung und Verteilungsoption

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung 1. April 2008 um 3,2%, jedenfalls aber mindestens um € 45,00/Monat (ausgenommen Lehrlinge) zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das März-Gehalt 2008.

Anstelle des in Abs. (1) genannten Prozentsatzes kann durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat (Betriebsvereinbarung nach ArbVG) eine Erhöhung der Gehaltssumme um 3,4 % vereinbart werden, wobei 0,4 % der Gehaltssumme zur innerbetrieblichen Verteilung (Ist - Gehaltserhöhung) verwendet werden kann. Die Anwendung dieser Verteilungsoption ist erst nach Anhebung der Ist – Gehälter auf die Kollektivvertragsgehälter (siehe Artikel III, bzw. Anhang) zulässig, wobei diese Erhöhung auf den Verteilungsbetrag nicht anrechenbar ist. Die Ist – Gehaltserhöhung gemäß Abs. (1) darf jedoch 3,0 % nicht unterschreiten. Ab 1. April 2008 ist jedenfalls die Erhöhung von 3,0 % auszubezahlen. Die Entgelt Differenz auf Grund der Betriebsvereinbarung oder gemäß Abs. (1) ist rückwirkend ab 1. April 2008 zu berechnen und mit der Maiabrechnung auszubezahlen.

Die Gehaltssumme ist auf Grundlage des Monats März, bei Leistungslöhnen (Akkord, Prämie u. dgl.) des Durchschnittes der Monate Jänner bis einschließlich März und auf Basis der Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung gemäß Abs. (1) zu berechnen.

Die Betriebsvereinbarung hat entweder allgemein oder im Einzelnen die Anspruchsberechtigten anzuführen, die Art und Weise der Verteilung zu bezeichnen und die Überprüfbarkeit sicherzustellen.

Sie kann rechtswirksam nur bis zum 31. Mai 2008 und mit Wirkung vom 1. April 2008 abgeschlossen werden.

Die Verteilungsoption soll zur Verbesserung der Gehaltsstruktur beitragen. Insbesondere niedrige und einvernehmlich als zu niedrig angesehene Gehälter sollen stärker berücksichtigt werden. Dieser Umstand kann sich sowohl aus der Gehaltshöhe als auch aus dem Verhältnis Gehaltshöhe zu erbrachter Leistung bzw. Qualifikation ergeben. Es sind auch Aspekte der Kaufkraft zu berücksichtigen.

- (2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

Artikel III

Mindestgrundgehaltsordnung

- (1) Die ab 1. April 2008 geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gemäß Art.II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. April 2008 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Artikel IV

Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

Artikel V

Zusatzkollektivvertrag über die Verrechnung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Dieser Zusatzkollektivvertrag für die Angestellten der Textilindustrie Österreichs (ausgenommen Vorarlberg) vom 2. April 1985, gültig ab 1. April 1985 wird mit Wirksamkeit vom 01.04.2008 wie folgt abgeändert:

Die im § 3 Abs. (5) enthaltenen Taggeldsätze werden wie folgt geändert:

Für Angestellte der Verwendungsgruppen I – IV a, sowie der Meistergruppen wird das Taggeld von € 39,84 auf € 41,11 erhöht.

Die im § 4 Abs. (4) enthaltene Trennungskostenentschädigung wird wie folgt geändert:

Für Angestellte der Verwendungsgruppen I – III und für die Meistergruppe M I wird die Trennungskostenentschädigung von € 16,75 auf € 17,29 erhöht.

Die im § 5 (1) enthaltenen Messegelder werden wie folgt geändert:

Für Angestellte der Verwendungsgruppen I – III und für die Meistergruppe M I wird das Messegeld von € 18,47 auf € 19,06 erhöht.

Artikel VI

Änderung des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie

Der Abs. 3 des § 4c des Kollektivvertrages wird um den vierten Spiegelstrich ergänzt:

„- Für in der Vereinbarung im Vorhinein festgelegte, über das durchschnittliche Arbeitszeitausmaß hinaus geleistete Stunden gebührt kein Mehrarbeitszuschlag gem. § 19 d Abs. 3 a AZG.

Diese Regelung tritt mit 1.1.2008 in Kraft.“

Der § 7 des Kollektivvertrages wird ergänzt um eine lit. j:

(j) für das erstmalige Antreten zur Führerscheinprüfung (ausgenommen die Klassen A).....die für die Ablegung der Prüfung notwendige Zeit.

Die Abs. 3 und 4 des § 8 des Kollektivvertrages werden neu gefasst, sodass diese Absätze nunmehr lauten:

„(3) Prüfungsvorbereitung*

Zur Prüfungsvorbereitung im Rahmen einer ausnahmsweisen Zulassung zu einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung ist Angestellten, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 5 lit. a BAG erfüllen, für das erstmalige Antreten zur Lehrabschlussprüfung eine Woche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. Der Anspruch beträgt dabei, gleichgültig ob die Prüfung in einem oder in Teilprüfungen abgelegt wird, insgesamt eine Woche. Über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist das Einvernehmen herzustellen. Kann dieses nicht erzielt werden, umfasst der Freistellungszeitraum die letzten 7 Kalendertage vor der Prüfung bzw. der letzten Teilprüfung.

Gleiches gilt sinngemäß für Angestellte, die sich zusätzlich zu ihrer Beschäftigung auf die Ablegung einer HTL- oder HAK-Matura vorbereiten.

(4) Studienfreizeit

Zur Prüfungsvorbereitung im Rahmen einer facheinschlägigen Weiterbildung an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, einer Hochschule bzw. einer Fachhochschule, der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung ist ArbeitnehmerInnen auf ihr Verlangen unbezahlte Freizeit insgesamt im Ausmaß bis zu zwei Wochen im Kalenderjahr zu gewähren. In Anspruch genommene Freistellungen gem. Abs. 3 sind auf diesen Anspruch anrechenbar. Über den Verbrauch ist das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber herzustellen. Diese Zeiten gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses. Für den Fall der Nichteinigung gelten die Schlichtungsregelungen des Urlaubsgesetzes (§4) sinngemäß.“

Fußnote zu Abs. 3

„*Durch diese Regelung wird die Bestimmung des § 2d AVRAG nicht eingeschränkt.“

Artikel VII

Wirksamkeitsbeginn

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Wien, 5. März 2008

FACHVERBAND DER TEXTILINDUSTRIE ÖSTERREICHS

Obmann:

Geschäftsführer:

Dr. Peter Pfneisl

Dr. Wolfgang Zeyringer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzender:

Geschäftsbereichsleiterin:

Wolfgang Katzian

Mag^a. Claudia Kral-Bast

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

Wirtschaftsbereichs - Vorsitzender:

Wirtschaftsbereichs - Sekretär:

Willi Mungenast

Paul Prusa